

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 231.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten Mai 1814, daß bei hypothekarischen Forderungen die Domainen-Pfandbriefe gleich den ritterschaftlichen in Zahlungsstatt angenommen werden sollen.

Auf die bis jetzt häufig statt gefundenen Anfragen: ob in Gemäßheit des §. 3. Meiner Verordnung vom 20sten Juni 1811. die Domainen-Pfandbriefe gleich den Privat-Pfandbriefen in Zahlungsstatt angenommen werden müssen, und ob damit für zu erfüllende Privatverbindlichkeiten Kaution bestellt werden kann? finde Ich Mich, in Erwägung, daß der §. 3. des in Rede stehenden Gesetzes nur von Pfandbriefen überhaupt spricht, ohne, wie solches auch nicht Meine Absicht gewesen, einen Unterschied zwischen Pfandbriefen der einen und der andern Art zu machen, veranlaßt, hierdurch festzusetzen: daß die bis zum 24sten Juni 1811. hypothekarisch versicherten, vom Gläubiger gekündigten Kapitalien nach der Wahl des Schuldners eben sowohl in Domainen-Pfandbriefen der Provinz, in welcher das, für die Forderung verhaftete Grundstück belegen ist, als in ritterschaftlichen Pfandbriefen derselben Art, zum Nennwerthe zurückgezahlt werden können, und vom Gläubiger angenommen werden müssen; und daß es dem Schuldner, da, wo derselbe Sicherheit zu bestellen hat, freistehen solle, solche in Domainen- oder in ritterschaftlichen Pfandbriefen zu leisten.

Sie haben nunmehr diese Meine Erklärung der oben erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Ich mache es Ihnen, dem Justizminister, zur Pflicht, die betreffenden Justizbehörden mit der erforderlichen Instruktion dahin zu versehen: daß dieselben sofort alle über die Annahme von Domainen-Pfandbriefen schwebenden Rechtsstreitigkeiten nach der, in dieser Meiner Ordre ausgesprochenen Bestimmung entscheiden.

Hauptquartier Paris, den 5ten Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg,
und den Staats- und Justizminister von Kirchheim.